

RS Vwgh 1989/9/19 89/14/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1;

EStG 1972 §2 Abs3;

EStG 1972 §28 Abs1 Z1;

EStG 1972 §32 Z1 lit a;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 40;

Rechtssatz

Für die steuerrechtliche Beurteilung ist die Wahl der Bezeichnung des Leistungsgrundes (hier: Ersatz von Aufwuchsentgang durch Geländekorrekturen an einem als Schiabfahrt genützten Almgrundstück) durch die Vertragsparteien, die den wahren Vertragswillen ausdrückt, dann nicht maßgebend, wenn sie dem wahren wirtschaftlichen Gehalt des Vorganges nicht gerecht wird (hier: war dies nicht der Fall, weil der Aufwuchsentgang von der LWK durch Kapitalisierung erwarteter Ernteschäden ermittelt worden war;

unter Aufwuchsentgang konnte aber auch der Schaden drohenden Pachtzinsentganges verstanden werden).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140107.X03

Im RIS seit

19.09.1989

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>